

**Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Abteilung Wald**

Förderung der eigentumsübergreifenden Holzernte im Privatwald

Weisungen



Solothurn, 15. Juli 2009

Inhaltsverzeichnis

1	Zusammenfassung	2
2	Gesetzliche Grundlagen	3
3	Ziele	3
4	Beitragsvoraussetzungen	3
5	Beitragsberechtigung	3
5.1	<i>Beitragsanspruch</i>	3
5.2	<i>Beitragsempfänger</i>	4
5.3	<i>Beitragsberechtigte Massnahmen</i>	4
5.4	<i>Beiträge</i>	4
5.5	<i>Anforderungen an die Ausführung der Arbeiten</i>	4
5.6	<i>Verweigerung von Beiträgen</i>	4
6	Verfahren	5
6.1	<i>Weisungen</i>	5
6.2	<i>Genehmigung der Gesuche und Beitragszusicherungen</i>	5
6.3	<i>Abrechnung und Beitragsgenehmigung</i>	5
6.4	<i>Auszahlung der Beiträge</i>	5
6.5	<i>Überblick über die Verfahrensschritte</i>	5
7	Finanzierung	6
8	Wirkungskontrolle	6
9	Inkrafttreten	6
	Gesuchsformular	7

1. Zusammenfassung

Mit der vorliegenden Weisung will der Kanton Solothurn die eigentumsübergreifende Holzernte im Privatwald fördern. Die einzelnen Waldbesitzer sollen dadurch zur Zusammenarbeit bewegt und nach Möglichkeit von zweckmässigen Holzernteverfahren überzeugt werden. Ziele sind, die Durchforstungsrückstände im Privatwald mit fachlicher Unterstützung durch den zuständigen Revierförster zu reduzieren und damit die Stabilität der Waldbestände zu verbessern. Gleichzeitig soll ein Anreiz geschaffen werden, um zusätzliche Holzmengen zu mobilisieren. Die Beiträge können auch ergänzend bei Sicherheitsschlägen entlang Kantonsstrassen mit Privatwaldbeteiligung geltend gemacht werden. Bei den Förderbeiträgen handelt es sich um eine pauschale Abgeltung des Koordinationsaufwandes, der bei der Organisation einer eigentumsübergreifenden Holzernte anfällt.

2. Gesetzliche Grundlagen

WaGSo vom 29. Januar 1995

- § 13 Abs. 2
- § 26 Abs. 2
- § 30 Abs. 3 lit. b

WaVSo vom 14. November 1995

- § 48 Abs. 1 und 2
- § 53 Abs. 2, lit. a und c

3. Ziele

Mit dem Förderprogramm sollen folgende Ziele erreicht werden:

- Förderung der eigentumsübergreifenden Bewirtschaftung im Privatwald.
- Förderung zeitgemässer Holzernteverfahren.
- Einen Anreiz schaffen, um zusätzliche Holzmengen im Privatwald zu mobilisieren.
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Forstbetriebsgemeinschaften oder Forstrevieren und Privatwaldeigentümern. Entwicklung eines effizienten Anzeichnungs- und Abrechnungsverfahrens für eigentumsübergreifende Holzschläge.

Die Ziele sollen erreicht werden durch:

- Beratung der Waldeigentümer in Gebieten mit überhöhten Vorräten und durchforstungsbedürftigen Beständen.
- Organisation gemeinsamer Holzschläge durch den zuständigen Revierförster (fachliche Dienstleistung im Rahmen des staatlichen Auftrages und mit Kostenverrechnung, wo dieser überschritten wird).
- Finanzielle Unterstützung der Organisation gemeinsamer Holzschläge durch den Kanton mittels Beiträgen aus dem Forstfonds.

4. Beitragsvoraussetzungen

Beiträge an die Organisation von eigentumsübergreifender Holzernte können ausgerichtet werden, wenn folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sind:

- Die *Verantwortung* für die Organisation und Durchführung des Holzschlages übernimmt der regionale Forstdienst.
- Der Holzschlag erfolgt eigentumsübergreifend.
- Es sind *mindestens drei Waldbesitzer* am Holzschlag beteiligt.
- Die *Nutzungsmenge* gemäss Anzeichnungsprotokoll beträgt *mindestens 250 Tfm*, wobei die gesamte Menge nicht zwingend in einem zusammenhängenden Holzschlag anfallen muss. Es werden auch mehrere kleinere Holzschläge mit insgesamt mindestens 250 Tfm Nutzungsmenge akzeptiert.
- Das Holz wird durch den zuständigen Revierförster vermarktet.
- Der zuständige Revierförster ist für die *Einhaltung der SUVA-Vorschriften* betreffend Arbeitssicherheit verantwortlich und stellt sicher, dass der eingesetzte Unternehmer eine Branchenlösung hat.

5. Beitragsberechtigung

5.1 Beitragsanspruch

Die Beiträge werden als Finanzhilfe nach Massgabe der verfügbaren Kredite gewährt. Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Beiträge können auch ergänzend bei Sicherheitsschlägen entlang Kantonsstrassen mit Privatwaldbeteiligung geltend gemacht werden.

5.2 Beitragsempfänger

Projektverantwortliche und Beitragsempfänger sind in jedem Fall die zuständige Forstbetriebsgemeinschaft oder das Forstrevier. Sie bleiben es auch, wenn die Organisation und Durchführung der Arbeiten an einen Dritten (privates Forstunternehmen) übertragen wird.

Nicht als Beitragsempfänger anerkannt werden demzufolge

- Unternehmer
- einzelne Waldbesitzer

5.3 Beitragsberechtigte Massnahmen

- Koordinierende Tätigkeiten zur Organisation des Holzschlages wie z.B.
 - Überzeugungsarbeit bei Waldbesitzern;
 - Bündelung / Konzentration der Flächen, auf welchen die Nutzung stattfindet;
 - Aufsicht und Abrechnung der koordinierten Einsätze.

5.4 Beiträge

Die beitragsberechtigten Kosten werden aufgrund folgender Pauschalansätze festgelegt:

- Fr. 175.-- pro beteiligter Waldbesitzer (70% von Fr. 250.-- Kosten)
- Fr. 1.75 pro Tariffestmeter gemäss Anzeichnungsprotokoll (70% von Fr. 2.50 Kosten)

Die Ausrichtung der Beiträge erfolgt im Rahmen der bewilligten Kredite. Es erfolgt keine Abstufung nach der Finanzkraft der Empfänger.

5.5 Anforderungen an die Ausführung der Arbeiten

Die Arbeiten müssen fachgerecht erfolgen. Schäden am verbleibenden Bestand sind zu vermeiden. Die Bestandesfläche darf nur auf Rückegassen befahren werden und diese nur, wenn es die Witterung erlaubt.

Der verantwortliche Revierförster bestätigt im Rahmen des Gesuches (bestehend aus einem Uebersichtsplan mit den eingetragenen Eingriffsflächen, den Parzellennummern und den Namen der beteiligten Waldeigentümer, sowie dem Anzeichnungsprotokoll), dass er für eine fachgerechte Ausführung der Arbeiten besorgt ist. Das Gesuch wird vom Kreisförster geprüft und vom Amt für Wald, Jagd und Fischerei genehmigt. Vor der Genehmigung dürfen die Arbeiten nicht begonnen werden.

5.6 Verweigerung von Beiträgen

Sind die Beitragsvoraussetzungen zum Zeitpunkt des Holzschlages nicht erfüllt, wird die Genehmigung des Gesuchs verweigert.

Bei nicht fachgerechter Ausführung der Arbeiten werden die Beiträge erst nach erfolgter Nachbesserung gewährt. Unterbleibt die Nachbesserung oder ist diese nicht möglich (z.B. bei unsachgemäßem Befahren des Bodens), können die Beiträge verweigert werden. Eine Verweigerung ist schriftlich zu begründen.

6. Verfahren

6.1 Weisungen

Mit den Weisungen werden die finanziellen und administrativen Voraussetzungen für die Auszahlung von Kantonsbeiträgen an die beitragsberechtigten Massnahmen geschaffen. Die Genehmigung der Weisungen erfolgt durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei.

6.2 Genehmigung der Gesuche und Beitragszusicherungen

Die Revierförster reichen vor Beginn der Ausführungsarbeiten ein Gesuch mit dem Gesuchsformular via Forstkreise an das Amt für Wald, Jagd und Fischerei ein, welches das Gesuch genehmigt und die Beitragszusicherung erteilt, wenn die Beitragsvoraussetzungen gemäss Kapitel 4 erfüllt sind.

6.3 Abrechnung und Beitragsgenehmigung

Der zuständige Revierförster meldet den Abschluss der Arbeiten mit seiner Unterschrift auf dem Gesuchsformular dem Kreisförster. Dieser kontrolliert die fachgerechte Ausführung der Arbeiten und bestätigt seine Kontrolle z.H. des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei. Das Amt für Wald, Jagd und Fischerei prüft die eingereichten Unterlagen.

Berechnungsgrundlage für die Höhe der Beiträge bilden die

- Anzahl effektiv teilnehmender Waldbesitzer und
- die effektive Nutzungsmenge in Tfm gemäss Anzeichnungsprotokoll

6.4 Auszahlung der Beiträge

Nach Genehmigung der Abrechnung wird der Kantonsbeitrag ausbezahlt. Die Forstreviere, resp. Forstbetriebsgemeinschaften werden hierbei verpflichtet, die Beiträge für die Deckung ihres Mehraufwandes im Privatwald zu benützen. Eine Ausschüttung der Beiträge an die einzelnen Waldeigentümer ist nicht zulässig.

6.5 Überblick über die Verfahrensschritte

Tabelle 1: Genehmigungsverfahren und Beitragsgewährung

Verfahrensschritte	Zuständigkeit
Motivation der Privatwaldeigentümer für überbetrieblichen Einsatz; Entscheid fällen für bestes Ernteverfahren	Kreisförster/Revierförster
Koordination der Waldbesitzer	Revierförster
Organisation der Anzeichnung	Revierförster
Gesuchsformular ausfüllen und via Forstkreis einreichen	Revierförster
Zusatzunterlagen beschaffen	Revierförster
Prüfung der Beitragsvoraussetzungen, Genehmigung Gesuche und Beitragszusicherung	Kreisförster/Amt für Wald, Jagd und Fischerei
Meldung der ausgeführten Arbeiten an Kreisförster	Revierförster
Holzschlagkontrolle und Bestätigung auf Gesuchsformular	Revierförster/Kreisförster
Genehmigung der Beiträge und Auszahlung, Periodische Stichprobenkontrollen im Gelände.	Amt für Wald, Jagd und Fischerei

7. Finanzierung

Im Rahmen der Förderung der eigentumsübergreifenden Holzernte wird in den Jahren 2009-2011 mit Beiträgen von ca. 5'000 Franken pro Jahr oder insgesamt mit 15'000 Franken gerechnet. Die Zahlen entsprechen ungefähr den während der Jahre 2004-2008 erreichten Werte mit einer Nutzung von ca. 7'000 m³ und 78 beteiligten Waldeigentümern. Die Finanzierung erfolgt über den kantonalen Forstfonds nach Massgabe der verfügbaren Kredite.

8. Wirkungskontrolle

Die angestrebte Wirkung ist periodisch zu überprüfen, erstmals nach 3 Jahren (2011). Die Kontrollgrössen werden mit der Beitragsabrechnung pro Einsatz erhoben.

9. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten mit der Genehmigung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei in Kraft.

Amt für Wald, Jagd und Fischerei Solothurn

Jürg Froelicher, Kantonsoberförster

Eigentumsübergreifende Holzernte im Privatwald

1. Gesuch

Forstkreis:

Forstbetriebsgemeinschaft / Forstrevier

Bank- / PC - Konto	
Revierförster	
Adresse	
Ort	

Holzschlag (Beilagen: Lageplan 1:5000 oder 1:10'000, Anzeichnungsprotokoll)

Nutzungsmenge gemäss Anzeichnungsprotokoll:		Tfm	
Gemeinde	Name/Vorname des Waldeigentümers	Fläche (a)	Parzellen Nr.
Ernteverfahren:			

Der beauftragte Revierförster sorgt für eine fachgerechte Anzeichnung und Ausführung der Arbeiten sowie für die Einhaltung der SUVA-Vorschriften.

Ort:	Datum:	Revierförster:
Ort:	Datum:	Kreisförster:
Ort:	Datum:	Amt für Wald, Jagd und Fischerei:

2. Abrechnung

Ausführungsbestätigung des Revierförsters

Die Arbeiten sind fachgerecht ausgeführt. Die Beitragsberechtigung wird anerkannt.

Ort:	Datum:	Revierförster:
------	--------	----------------

	Fr.	Bemerkungen
Anzahl Waldbesitzer à Fr. 175.--		
Nutzungsmenge Tfm à Fr. 1.75		
Auszahlung Kantonsbeitrag		
Beitrag pro Tfm		

Ort:	Datum:	Kreisförster:
------	--------	---------------

Ort:	Datum:	Amt für Wald, Jagd und Fischerei:
------	--------	-----------------------------------